

58. Gehaltsanspruch der Offiziere.

1. Zulässigkeit der Revision nach § 547 Nr. 2 ZPO, § 70 Abs. 3 GG?
2. Zulässigkeit des Rechtswegs?

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1916 i. S. Deutsches Reich
(Bekl.) w. von G. (Rl.): Rep. III. 226/16.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Der Kläger fordert einen Rest der Kriegsbefolgung. Der Beklagte wendet ein: der Rechtsweg sei unzulässig, und eventuell sei der Anspruch sachlich unbegründet. Die Instanzen haben die Klage zugesprochen. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe.

„1. Die vom Kläger bestrittene Zulässigkeit der Revision gegen die sachliche Entscheidung hängt, da die Revisionssumme nicht vorhanden ist, davon ab, ob ein dem Landgericht ausschließlich zugewiesener Anspruch im Sinne des § 70 Abs. 3 GVG. und des § 3 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 vorliegt (§ 547 Nr. 2 RPD.). Dies hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts für gleichartige Ansprüche eines Offiziers auf Zahlung eines zurückbehaltenen Pensionsbetrags gegen den Reichsmilitärfiskus in den Entscheidungen RGZ. Bd. 33 S. 409/411, Bd. 34 S. 419/422 verneint. Denn § 70 Abs. 3 spreche nur vom Landesfiskus, es sei eine Lücke in der Gesetzgebung anzunehmen, die insbesondere wegen des Unterschieds in § 70 zwischen Reichsfiskus und Reichsbeamten einerseits und Staat und Staatsbeamten andererseits durch Auslegung nicht beseitigt werden könne; vgl. dagegen die Entscheidung desselben Senats RGZ. Bd. 32 S. 121. Seit jenen Urteilen vom 21. Mai und 17. Dezember 1894 ist jedoch eine anderweite gesetzliche Bestimmung ergangen, welche die Gesamtheit der vom „Staat“ handelnden Rechtsregeln ändert und die Bejahung der Frage fordert, und welche als neue den § 70 GVG. mitergreifende gesetzliche Grundlage bei der Abweichung von jenen Urteilen eine Einholung der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nicht mehr nötig macht. Diese anderweite neue gesetzliche Bestimmung ist der Art. 77 GG. zum BGB. Dieser Artikel lautet: „Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände . . . für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden.“ Hier ist also nur von Haftung des Staates für seine Beamten die Rede. Hier aber versteht die Rechtspredung unter „Staat“ auch das „Reich“ (vgl. die Entscheidungen des VI. und I. Zivilsenats in RGZ. Bd. 54 S. 189/206,

Bd. 79 S. 433/434), und zwar sogar derart, daß das Reich als von Art. 77 mitumfaßter Staat die für den einheimischen Landesfiskus geltenden materiellen Rechtsregeln gegen sich gelten lassen müsse. Es wird dargelegt, daß der von den Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten vertretene Reichsmilitärfiskus an die Stelle des Landesfiskus getreten sei, und daß den Gegensatz zu Art. 77 nicht eine Verschiedenheit des Begriffes Staat bilde, sondern lediglich die Art und das Gebiet der Handlung des Beamten, nämlich, ob sie sich auf dem Gebiete des Privatrechts oder dem des öffentlichen Rechts bewegt (RGZ. Bd. 54 S. 204). Diese so zu verstehende und so verstandene Bestimmung des Art. 77 muß zu einer entsprechenden Auffassung des Wortes „Staat“ in § 70 Abs. 3 GG. führen, und zwar nicht nur bei den Ansprüchen gegen den Staat wegen Verschuldens von Staatsbeamten, sondern bei allen dort bezeichneten Ansprüchen gegen den Staat. Zu dieser allgemeinen Einbeziehung des „Reichs“ unter das Wort „Staat“ zwingt die notwendige Einheitlichkeit des gesamten Rechtsstoffes, welcher ein organisch zusammenhängendes und ineinandergreifendes Rechtssystem darstellen muß und darstellt; und so wird die von jenen früheren Urteilen angenommene, das Rechtsschutzinteresse der Beteiligten entgegen dem Zwecke des § 70 schwer verkümmerte Lücke ohne Eingreifen der Gesetzgebung ausgefüllt. Kraft der Eigenart der deutschen Militärverfassung muß der Offizier, der nicht Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes ist, seine materiell nur gegen das Reich, nicht gegen den einzelnen Bundesstaat gerichteten Gehaltsansprüche gegen die einzelne bundesstaatliche Kontingentsverwaltung als Vertreterin des Reichs geltend machen. Eine einheitliche Rechtsprechung in diesen Rechtsstreitigkeiten ist aber für die Interessen des Reichs eine gebieterische Notwendigkeit um so mehr, als die anzuwendenden Normen überall die gleichen, nämlich reichsrechtliche oder doch im ganzen Reich geltende (Art. 63 Abs. 5 der Reichsverfassung) sind, und gerade diese Einheitlichkeit der Rechtsprechung herbeizuführen bezweckt der § 70 Abs. 2 und 3 GG. (RGZ. Bd. 14 S. 369, Bd. 32 S. 121). Eben darum hat RGZ. Bd. 14 S. 366 den § 70 Abs. 3 über den Wortlaut hinaus angewendet auch auf die Hinterbliebenen von Staatsbeamten. Und eben darum schlägt die Zuständigkeitsbestimmung des § 70 Abs. 3 für „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ auch dann ein, wenn

die Abgaben Reichsabgaben sind und nur für das Reich von dem einzelnen Bundesstaat erhoben werden (RÖB. Bd. 11 S. 75/79 und S. 97/98).

2. Der Rechtsweg ist zulässig. Es liegt kein Grund vor, von der Entscheidung dieses Senats vom 9. April 1907¹ abzuweichen. Insbesondere schafft das inzwischen erlassene Befoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 keine neue Lage; es bestätigt vielmehr die Zulässigkeit des Rechtswegs. Denn die Bestimmung in § 23 Abs. 1: „Auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung von Dienstalterszulagen sowie das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen haben die Offiziere keinen Anspruch“ (entsprechend nach § 27 Abs. 1 auf Unteroffiziere anzuwenden), hat nur als Ausnahmebestimmung Sinn und Zweck, nämlich nur dann, wenn die Offiziere (und Unteroffiziere) im übrigen in betreff ihres Gehalts einen Rechtsanspruch haben; und daß mit dem Worte „Rechtsanspruch“ ein vor dem Zivilrichter verfolgbarer Anspruch gemeint ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen (vgl. § 11), wurde übrigens auch in der Reichstagskommission zu § 23 ausdrücklich ohne jeden Widerspruch ausgesprochen. Ebenso verfehlt ist der Hinweis, daß es sich hier um Kriegssold handle, welcher auf einer Kabinettsorder, nämlich der Kriegsbefoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887 beruht. Diese Kriegsbefoldungsvorschrift ist genau ebenso eine objektive Rechtsnorm, wie das Befoldungsgesetz es ist, und wie es vorher die nur etatsmäßige Gehaltsregelung war (RÖB. Bd. 59 S. 419); auch sie hält sich in den Grenzen der übrigen Gesetze, insbesondere der Etatsgesetze und des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, und auch sie schafft durch Übertragung einer Kriegsdienststelle ein subjektives Recht auf die durch sie mit dieser Stelle planmäßig verbundenen Bezüge. Das Recht auf die Kriegsbefoldung hat genau dieselbe Bedeutung und dieselbe Kraft wie das Recht auf die Friedensbefoldung.“ . . . (Es folgt die Entscheidung zur Sache.)

¹ III. 323/06, f. vorher Nr. 57 S. 250.